



Öffentliche Bekanntmachung

Die Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Leistung von 6 Megawatt (MW) auf den Grundstücken Flurstück Nr. 386 der Gemarkung Seebach (WEA 4) und dem Flurstück Nr. 1456 der Gemarkung Sasbach (WEA 2) beantragt. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2027 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Der Vorhabenträger hat die Durchführung des Verfahrens als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Außerdem beantragte er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein sogenannter UVP-Bericht ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Ortenaukreis führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8 - 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind vom

14. April 2025 bis einschließlich 13. Mai 2025

auf der Homepage des Ortenaukreises unter <https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen> unter der Rubrik immissionsschutzrechtliche Verfahren abrufbar. Sollte Ihnen die digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie unter 0781 805 9883 oder gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen beim Landratsamt Ortenaukreis vereinbaren. Außerdem liegt der Antrag im o.g. Zeitraum an folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- im Rathaus der Gemeinde Seebach, Ruhesteinstraße 21, 77889 Seebach, Zimmer 03,
Der Zugang ist nicht rollstuhlgerecht/barrierefrei, bei Bedarf wird um telefonische Kontaktaufnahme unter 07842/9483-30 gebeten.
- im Rathaus der Gemeinde Sasbach, Kirchplatz 4, 77880 Sasbach, Empfangsbereich Erdgeschoss vor Zimmer 1.3.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

14. April 2025 bis einschließlich 13. Juni 2025

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ortenaukreis (gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de) erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Ortenaukreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Entscheidung diese unberücksichtigt zu lassen, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV soll bei Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter www.ortenaukreis.de bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

17. Juli 2025, Beginn 9:30 Uhr

in der Mummelseehalle, Ruhensteinstraße 36, 77889 Seebach statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter www.ortenaukreis.de bekannt gegeben werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Ortenaukreis als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können; diese werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Ortenaukreis (unter anderem mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link <https://www.ortenaukreis.de/Kurzmenü/Datenschutz>.

Offenburg, den 3. April 2025

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Untere Immissionsschutzbehörde

Badstraße 20

77652 Offenburg